



Austrian Pilots Academy
Verbandsflugschule

Agreement on Cooperation

Kooperationsvereinbarung



Diese Seite ist absichtlich freigelassen



Inhalt

1.	Präambel.....	4
2.	Ausbildungsumfang.....	4
3.	Schulorganisation.....	5
4.	Vortragende.....	6
5.	Fluglehrer.....	6
6.	Flugschüler.....	7
7.	Theoriekurse.....	7
8.	Praktische Ausbildung.....	7
9.	Schulstandorte.....	7
10.	Schulflugzeuge - Halterschaft.....	8
11.	Schulflugzeuge - Nutzung in der ATO.....	8
12.	Infrastruktur.....	8
13.	Grundsatz der finanziellen Gebarung.....	9
14.	Buchhaltung.....	9
15.	Unkostenpauschale Theoriekurse.....	9
16.	Unkostenpauschale praktische Ausbildung.....	9
17.	Eintrittsgebühr - Allgemeine Hinweise.....	10
18.	Mitgliedsbeitrag - Allgemeine Hinweise.....	10
19.	Flugstundenkosten.....	11
20.	Werbung.....	11
21.	Anerkennung der ATO Manuals.....	11
22.	Anerkennung des Verbandsstatuts.....	11
23.	Übertragungsrecht.....	11
24.	Verzicht.....	12
25.	Verpflichtung.....	12
26.	Änderungen - Ergänzungen.....	12
27.	Irrtum und Vorbehalt.....	12
28.	Beigestellte Infrastruktur.....	13
29.	Liste der Schulflugzeuge.....	13
30.	Nominierte Fluglehrer.....	13
31.	Nominierung Deputy Officer.....	13
32.	Flugplatznutzung.....	14
33.	Vertretung des unterzeichneten Mitgliedsvereins.....	14
34.	Eintrittsgebühr - Festlegung.....	14
35.	Mitgliedsbeitrag - Festlegung.....	14
36.	Statut des Mitgliedsvereines.....	14
37.	Erklärung des Beitritts.....	14



1. Präambel

Jeder Mitgliedsverein hat Sitz und Stimme im Vorstand und ist somit gleichberechtigter Partner in der gemeinsam betriebenen

"Austrian Pilots Academy - Verbandsflugschule".

Ziel ist eine vereinsübergreifende Luftfahrerausbildung mit folgenden Vorteilen:

1. Jeder Mitgliedsverein ist Teilhaber der Verbandsflugschule und kann dies entsprechend bewerben.
2. Nutzung von Synergien, die sich aus der gemeinsamen Ausbildung ergeben;
3. Gleichberechtigte Mitarbeit aller Vereine;
4. Gleichberechtigte Behandlung aller Vereinsmitglieder, welche eine Pilotenausbildung anstreben;
5. Kostengünstige Ausbildung ohne Gewinnabsicht;
6. Optimierung der Auslastung der Vereinsflugzeuge;
7. Erhalt der Ausbildungsberechtigung und Erfahrungsoptimierung der Vereinsfluglehrer;
8. Qualitativ hochwertige Ausbildung.

Diese Kooperationsvereinbarung bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit im Rahmen der Verbandsflugschule und wird anlässlich des Beitritts zum Verband anerkannt.

Soweit in dieser Vereinbarung nicht geregelt gelten die Manuals OMM, OM und TRM, interne Regelungen der ATO, Vorstandsbeschlüsse oder zutreffende Gesetze.

2. Ausbildungsumfang

Der Ausbildungsumfang soll alle denkbaren Ausbildungswünsche der Mitglieder erfüllen und so vermeiden, dass diese andere Schulen wählen.

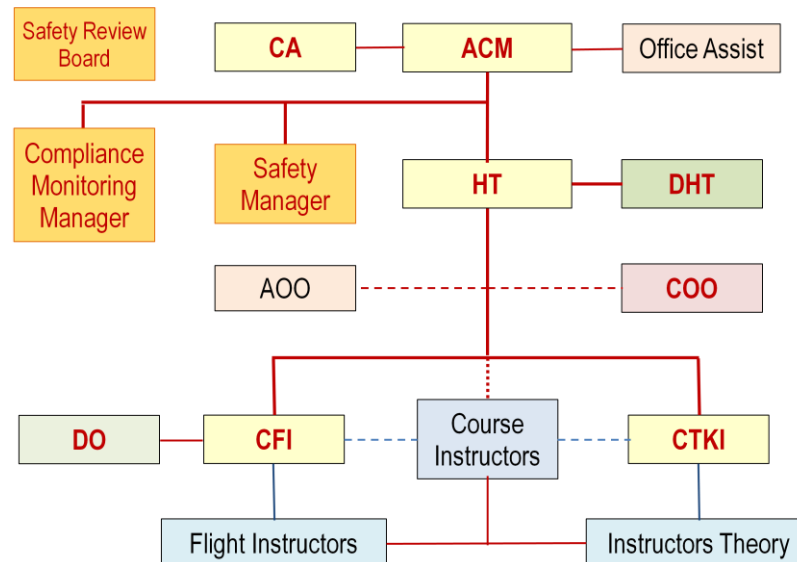
			EASA/ZLPV
01	LAPL(A)	Leichtflugzeuglizenz für Flugzeuge	FCL.100 ff
02	LAPL(S)	Leichtflugzeuglizenz für Segelflugzeuge	FCL.100 ff
03	SPL(A)	Segelflugzeugpilotenlizenz	FCL.200 ff
04	PPL(A)	Privatpilotenlizenz	FCL.200 ff
05	CPL(A)	Berufspilotenlizenz	FCL.300 ff
06	ATPL(A)	Verkehrspilotenlizenz	FCL.500 ff
07	IR(A)	Instrumentenflugberechtigung	FCL.600 ff
08	CR(A)	Klassenberechtigung SEP und MEP	FCL.700 ff
09	MCC	Multi-Crew Cooperation	FCL.735.A
10	SB	Segelflugzeug Schleppberechtigung	FCL.805
11	NQ	Nachtflugberechtigung	FCL.810
12	FI(A)	Lehrberechtigung	FCL.900 ff
13	CRI(A)	Lehrberechtigung für Klassenberechtigungen	FCL.905.CRI ff
14	IRI(A)	Lehrberechtigung für Instrumentenflug	FCL.905.IRI ff
15	FI(S)	Lehrberechtigung Segelflug	FCL.900 ff
16	FE(A)	Prüfer - Auffrischungsseminar	FCL.1025
17	FIR	Fluglehrer - Auffrischungsseminar	FCL.940.FI
18	UL(A)	Ausbildung UL einschließlich Lehrberechtigung	ZLPV § 24a ff
219	FF	Kurse zum Erwerb des Funkerzeugnisse	ZLPV § 117 (3)
20	L	Language Proficiency	FCL.055



3. Schulorganisation

3.1 Organigramm

Nachstehend das Organigramm der Schule, welches alle Vorgaben der EASA berücksichtigt. Eine Beschreibung der einzelnen Funktionen kann der Information V 03 "Organisation - Funktionen" entnommen werden. Weitere Details sind in den ATO Manuals OMM, OM und TM geregelt.



3.2 Erfahrung und Qualifikation

Jeder Mitarbeiter der ATO muss über die erforderliche Erfahrung und Qualifikationen verfügen, die notwendig sind, um den erwünschten hohen Ausbildungsstandard zu gewährleisten und den Betrieb in Übereinstimmung mit dem Reglement der EASA zu führen.

3.3 Genehmigungserfordernis durch Austro Control

Die Positionen ACM, HT, DHT, DO, CFI, CTKI, Compliance Monitoring Manager und Safety Manager müssen von ACG genehmigt, sowie die Flight Instructors und Instructors Theory zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

3.4 Ehrenamtlichkeit

Grundsätzlich basiert die Tätigkeit des Verbandes auf ehrenamtlicher Mitarbeit. Der ACM kann jedoch im Einvernehmen mit dem Vorstand externe Aufträge (Werksverträge etc.) erteilen, wenn für einen bestimmten oder mehrere Arbeitsbereiche in der ATO keine ehrenamtlichen oder entsprechend qualifizierten Mitarbeiter zur Verfügung stehen.



4. Vortragende

Vortragende können von den Mitgliedsvereinen vorgeschlagen, müssen jedoch vom HT nach den Vorgaben der Manuals genehmigt und in der Liste "Fluglehrer und Vortragende", welche auch bei der Behörde aufliegt, eingetragen sein.

Im Regelfall werden Vortragende aus den Reihen der Mitgliedsvereine eingesetzt. Der HT hat aber das Recht auch Vortragende einzusetzen, die nicht Mitglied eines Mitgliedsvereines sind. Dies vor allem dann, wenn aus den Reihen der Mitgliedsvereine für eine bestimmte Aufgabe ausreichend qualifizierte Vortragende nicht zur Verfügung stehen.

5. Fluglehrer

Die Mitgliedsvereine melden jene ihrer Fluglehrer, die sie für die gemeinsame Ausbildung einsetzen möchten. Der meldende Mitgliedsverein gilt als "Stammverein" des Fluglehrers.

Für die Zulassung zur Unterrichtstätigkeit ist der HT nach den Vorgaben der ATO Manuals ("Initial Check") zuständig. Er entscheidet auch auf welchen Flugzeugen und in welchen Ausbildungsbereichen ein Fluglehrer schulen darf. Die Details dieser Zulassung sind in Protokollen festgehalten und können jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden.

Fluglehrer dürfen grundsätzlich auf allen Flugzeugen der ATO schulen soweit sie vom HT hierfür zugelassen wurden. Damit die Mitgliedsvereine die jeweils geltenden Fluglehrerberechtigungen kennen, erstellt die ATO eine allen zugängliche Übersicht. Sollte ein Mitgliedsverein Bedenken gegen eine bestimmte Fluglehrerschulberechtigung auf einem seiner Flugzeuge haben, dann kann beim HT Einspruch erhoben werden.

Aus versicherungstechnischen Gründen werden Fluglehrer, die auf anderen Flugzeugen als solchen ihres Stammvereins flugberechtigt sind vom jeweiligen Halterverein als Mitglied aufgenommen bzw. geführt. Mitgliedsbeiträge, Eintritts- oder andere vereinsinterne Gebühren kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.

Für die praktische Ausbildung werden im Regelfall Fluglehrer aus den Reihen der Mitgliedsvereine eingesetzt. Der HT hat aber das Recht auch Fluglehrer einzusetzen, die nicht Mitglied eines Mitgliedsvereines sind. Dies vor allem dann, wenn aus den Reihen der Mitgliedsvereine für eine bestimmte Aufgabe ausreichend qualifizierte Fluglehrer nicht zur Verfügung stehen.

Eine allfällige Versicherung der Fluglehrer ist Sache des Stammvereins.

Fluglehrer unterstehen im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit dem HT, stehen aber in keinem Angestelltenverhältnis zur Flugschule.

Das Reglement der ATO hat Vorrang vor spezifischen Regelungen der Mitgliedsvereine.

Die Fluglehrer übersenden der ATO unaufgefordert Kopien ihrer jeweils gültigen Lizenzen und Berechtigungen und das Medical oder anderer Veränderungen ihres Tätigkeitsbereiches. Muss die Erfüllung diese Verpflichtung angemahnt werden, dann ist die ATO berechtigt den Mahnungsaufwand dem Fluglehrer oder dessen Stammverein in Rechnung zu stellen.



6. Flugschüler

Die Flugschüler unterstehen auf Dauer der Ausbildung dem HT. Das Reglement der ATO hat Vorrang vor allfälligen spezifischen Regelungen der Mitgliedsvereine.

Flugschüler dürfen auf allen für ihre Ausbildung geeigneten Flugzeugen der ATO schulen.

6.1 Von Mitgliedsvereinen entsendete Flugschüler

Im Regelfall entsendet jeder Mitgliedsverein seine Mitglieder als Flugschüler für eine gewünschte Pilotenausbildung zur ATO. Der entsendende Verein wird als "Stammverein" des Flugschülers bezeichnet.

6.2 Nicht von Mitgliedsvereinen entsendete Flugschüler

Falls sich Interessenten für eine Ausbildung direkt bei der ATO melden ohne bereits Mitglied bei einem Mitgliedsverein (Stammverein) zu sein gilt folgende Vorgangsweise:

Der ACM oder ein von diesem beauftragter Mitarbeiter der Schule nennt dem Interessenten die Namen der Mitgliedsvereine und ersucht um direkte Kontaktaufnahme. Die Vereinswahl ist dem Interessenten überlassen.

Sollte ein Interessent keinem Verein beitreten wollen, dann darf die Schule diesen als Einzelmitglied des Verbandes ausbilden. Diese Vorgangsweise sollte jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt sein, die im Interesse der Schule liegen.

7. Theoriekurse

Theoriekurse werden im Regelfall nur ab 5 Schülern durchgeführt.

Alle Kurse, gleich wo sie stattfinden, unterliegen den Schulstandards und deren Einhaltung wird durch die Schule überwacht.

8. Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung der Flugschüler erfolgt im Regelfall durch die Fluglehrer ihres jeweiligen Stammvereins, sofern diese die erforderlichen Berechtigungen besitzen.

Praktische Ausbildungen, gleich wo sie stattfinden, unterliegen den Schulstandards und deren Einhaltung wird durch die Schule überwacht.

9. Schulstandorte

Hauptsitz der Schule und der zentralen Schulverwaltung ist der Flugplatz Zell am See.

Darüberhinaus wird der Heimatflugplatz jedes Mitgliedsvereins als Ausbildungsstandort in die Standortbeschreibung aufgenommen und an ACG gemeldet.

9.1 Standorte für Theorieausbildung

Standorte für Theorieausbildung sind normalerweise Salzburg und Zell am See.

Andere Orte können einvernehmlich zwischen ACM und Mitgliedsverein vereinbart werden, wenn dies sinnvoll und finanziell möglich ist und qualifizierte Vortragende, sowie die erforderliche Infrastruktur vorhanden sind.

9.2 Standorte für praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung findet im Regelfall auf dem Heimatflugplatz des Stammvereins des Flugschülers unter der Voraussetzung statt, dass der Flugplatz für die jeweilige Ausbildungsart zugelassen ist. Ist letzteres nicht der Fall, dann kann der Heimatflugplatz jedenfalls als Start- und Zielort für Ausbildungsflüge zu anderen Flugplätzen mit der entsprechenden Zulassung dienen (z. B. IR Flüge starten VFR in Gmunden und setzen IFR nach Linz fort).



10. Schulflugzeuge - Halterschaft

Die Mitgliedsvereine stellen ihre Vereinsflugzeuge der ATO als Schulflugzeuge für die Ausbildung kostenlos zur Verfügung.

Diese Flugzeuge bleiben in Halterschaft der entsendenden Vereine, welche für die Zulassung als Schulflugzeuge, die Flugklarheit und Wartung in einer CAMO Wert verantwortlich sind.

Die Halter sind verpflichtet:

1. Kopien aller Flugzeugdokumente, Checklisten und Betriebshandbücher der ATO kostenlos in jeweils gültiger Fassung zur Verfügung zu stellen.
2. Meldungen über Ausrüstungskontrollen zu übermitteln.
3. Störungen im Betrieb der Luftfahrzeuge unaufgefordert zu melden.

Muss die Erfüllung der Verpflichtungen nach 1 bis 3 angemahnt werden, dann ist die ATO berechtigt den Mahnungsaufwand dem Halter in Rechnung zu stellen.

Die übergeordnete Überwachung der Schulflugzeuge erfolgt durch den AOO oder COO, wenn kein AOO nominiert ist.

11. Schulflugzeuge - Nutzung in der ATO

Im Regelfall schulen die Fluglehrer und Flugschüler auf den Schulflugzeugen ihres jeweiligen Stammvereins.

Der HT hat jedoch die Vollmacht von dieser Regelung abzuweichen, wenn:

1. für eine Schulungsart der entsendende Verein kein geeignetes Schulflugzeug hat;
2. der Ausbildungsfortschritt wegen Ausfalls eines Flugzeuges - aus welchen Gründen auch immer - gehemmt ist;
3. in hier nicht vorhersehbaren Fällen, die im Interesse des Schülers oder der Ausbildungsqualität liegen mit Information des Haltervereins des zu ersetzenden Flugzeuges.

Interne Vorgaben oder Voraussetzungen der Mitgliedsvereine für die Flugberechtigung ihrer Vereinspiloten gelten nicht für Flugschüler in Ausbildung, wenn ein Fluglehrer an Bord ist oder den Flug beaufsichtigt (Alleinflüge).

Die ATO darf auch Schulflugzeuge von Dritten chartern, wenn der HT dies für notwendig erachtet. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Mitgliedsvereine kein für eine bestimmte Ausbildung geeignetes Flugzeug verfügbar stellen können.

12. Infrastruktur

Im Regelfall wird die für die Ausbildungstätigkeit vorgeschriebene Infrastruktur, (z. B. Unterrichtsräume, Flugvorbereitungsräume) von den Mitgliedsvereinen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Weitere Festlegungen trifft gegebenenfalls der Vorstand.



13. Grundsatz der finanziellen Gebarung

Die "Austrian Pilots Academy" ist ein gemeinnütziger Verein.

Die Kalkulationen erfolgen ohne Gewinnabsicht, aber mit angemessener kaufmännischer Sorgfaltspflicht so, dass die Ausgaben der Schule durch die Einnahmen gedeckt sind.

Es wird beachtet, dass auch die Mitgliedsvereine finanzielle Vorteile aus der gemeinsamen Schule erzielen.

14. Buchhaltung

Der Finanzreferent / Chief Accountant / CA / untersteht dem für die finanziellen Belange der Behörde gegenüber verantwortlichem ACM und führt eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung in digitaler Form monatsaktuell.

Der Finanzreferent erstellt den Businessplan der ATO im Einvernehmen mit dem ACM und aktualisiert diesen bei Bedarf.

Jeder Mitgliedsverein, vertreten durch den Obmann oder sein Vorstandsmitglied, hat das Recht Auskünfte vom ACM zur Buchhaltungsführung zu verlangen oder in diese Einblick zu nehmen.

15. Unkostenpauschale Theoriekurse

Die Unkosten für die Theorieausbildung enthalten die Aufwandsentschädigung für die Vortragenden, erforderliches Unterrichtsmaterial, anteilige Kosten für den gesamten Schulaufwand und eine Reserve für Unvorhergesehenes.

Es wird die vom HT vorgegebene Theoriekursstundenzahl zugrundegelegt. Diese kann im Interesse der Ausbildungsqualität über den von EASA vorgegebenen Limits liegen.

Die Kursunkosten werden an den Verband bezahlt, der auch für die Aufwandsentschädigung an die Vortragenden zuständig ist.

Es kann im Einzelfall aber vereinbart werden, dass ein Mitgliedsverein einen bestimmten Kurs an seinem Standort und die Verrechnung der Vortragenden selbst durchführt.

Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, den von ihnen entsendeten Schülern keine versteckten Subventionen oder Rabatte einzuräumen die zur Folge haben, dass gleiche Theorieausbildungen für Vereinsmitglieder verschiedener Vereine unterschiedlich viel kosten. Ausnahmen müssen vom Verbandsvorstand beschlossen werden.

16. Unkostenpauschale praktische Ausbildung

Die Unkosten für die praktische Ausbildung enthalten die Aufwandsentschädigung für die Fluglehrer, wobei die gesetzlich vorgeschriebene Flugstundenzahl zugrunde gelegt wird.

Diese Unkosten können vom jeweils hierfür zuständigen Verein mit den Schülern und Fluglehrern abgerechnet werden. Auf Wunsch bzw. in Sonderfällen übernimmt dies aber auch die Verbandsflugschule.

Bei Abrechnung über die Mitgliedsvereine ist die Unkostenvergütung mit dem ACM abzustimmen.

Fluglehrer haben das Recht auf ausdrücklichen Wunsch Ihre Unkosten direkt mit der Schule abzurechnen. Diese Art der Abrechnung gilt in jedem Fall für CR MEP, CPL, FI / CRI(A) / IRI(A) Ausbildung, FI Refresher, Prüfer-Auffrischungsseminare, MCC und Simulatortraining, soweit jeweils zutreffend.



17. Eintrittsgebühr - Allgemeine Hinweise

Die von den Mitgliedsvereinen einmalig zu entrichtende Eintrittsgebühr dient gemäß nachstehender Tabelle in erster Linie zur Abdeckung der Gründungskosten der ATO.

Aufwand	Abdeckung
Erstellung der Manuals OMM, OM und TRM samt allen Unterlagen und Formularen, sowie Revisionsaufwand	Eintrittsgebühr
Einreichgebühren ACG und OeAeC	
Gebühren Vereinsbehörde	

Die Eintrittsgebühr beträgt etwa 50% jenes Aufwandes den der Mitgliedsverein bei Einreichung für eine eigene ATO gehabt hätte.

Als Grundlage dienen gemäß "Information - Gemeinsame Luftfahrerausbildung" die Kosten für die Ausbildungsbereiche:

LAPL(A), PPL(A), CR SEP-TMG, IR, Schleppberechtigung, LAPL(S), SPL und UL.

Die anderen von der Schule angebotenen Ausbildungen kann jeder Mitgliedsverein ebenfalls in Anspruch nehmen ohne dass sich die Eintrittsgebühr dadurch erhöht.

18. Mitgliedsbeitrag - Allgemeine Hinweise

Der Mitgliedsbeitrag dient der teilweisen Abdeckung der Kosten des laufenden Schulbetriebs gemäß nachstehender Tabelle.

Aufwand	Einnahmen
Unterrichtsmaterial	Kurspauschale Mitgliedsbeiträge
Büro- und sonstiges Material Schulbüro	
Telefon / PC / Home Page / IT / Software	
Buchhaltungsaufwand	
Ersatzinvestitionen und Investitionen zur Erhaltung des letzten technischen Standes im Schulbetrieb	
Gebühren ACG und ÖAeC für Revisionen	
Rücklagen als Reserve für unvorhersehbare Ereignisse	
Kosten von externen Mitarbeitern	
Miete und Betriebskosten für das zentrale Schulbüro	
Unkostenabgeltung Vortragende und Aufwand CBT	Unkostenpauschale für Theoriekurse
Unkostenabgeltung Fluglehrer praktische Ausbildung	Unkostenpauschale praktische Ausbildung

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand jährlich im Vorhinein nach folgenden Vorgaben festgelegt.

1. Grundsätzlich sind die laufenden Betriebskosten der Schule aus den Einnahmen für die Kurse abzudecken.
2. Die Festkosten müssen aber auch in Jahren schwächerer Auslastung abgedeckt werden und dies soll über die Mitgliedsbeiträge erfolgen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird so festgelegt, dass den Mitgliedsvereinen gegenüber einer eigenen ATO kein Nachteil erwächst.



19. Flugstundenkosten

Die Flugstundenkosten einschließlich anfallender sonstiger Gebühren (Landegebühren etc.) aller Schulflugzeuge der Mitgliedsvereine werden von diesen als Flugzeughalter mit ihren Flugschülern abgerechnet.

Fliegt ein Flugschüler auf einem Flugzeug, dessen Halter nicht sein Stammverein ist, dann wird die zweckmäßigste Abrechnungsmodalität mit dem ACM abgeklärt, es sei denn, der Verbandsvorstand legt ein generelles Abrechnungsverfahren für solche Fälle fest.

Chartert die Schule Flugzeuge von Haltern, die nicht ein Mitgliedsverein sind, dann verrechnet die Schule mit dem Halter und dem Schüler.

Die Mitgliedsvereine bemühen sich ihre Flugstundenkosten untereinander so abzustimmen, dass gleiche Schulflugzeugtypen für alle Schüler bei allen Vereinen gleich viel kosten.

20. Werbung

Für die Anwerbung von Schülern bzw. Mitgliedern sind die Mitgliedsvereine nach eigenem Ermessen zuständig.

Dessen ungeachtet unterhält die ATO eine Homepage. Deren Ziele sind im wesentlichen:

- Die Schule vorstellen und deren Aktivitäten beschreiben;
- Über alle Ausbildungsbereiche informieren;
- Auf die Mitgliedsvereine hinweisen und Links zu diesen installieren.

21. Anerkennung der ATO Manuals

Die Mitgliedsvereine halten sich an alle in den ATO Manuals festgelegten Regelungen und wirken auch, soweit notwendig, auf ihre Fluglehrer, Schüler und andere Mitarbeiter im Bereich der ATO dahingehend ein.

22. Anerkennung des Verbandsstatuts

Die Mitgliedsvereine halten sich an alle Regelungen des Verbandstatuts und wirken auch, soweit notwendig, auf ihre Fluglehrer, Schüler und andere Mitarbeiter im Bereich der ATO dahingehend ein.

23. Übertragungsrecht

Sollte der Verein "Austrian Pilots Academy - Verbandsflugschule" aufgelöst werden dann steht jedem Mitgliedsverein der zum Zeitpunkt der Auflösung ordentliches Mitglied ist folgendes Recht zu:

Falls er beabsichtigt eine eigene ATO zu gründen, dann erhält er die hierfür erforderlichen Manuals der aufgelösten ATO kostenlos zur Verfügung gestellt. Dies bezieht sich aber nur auf jene Ausbildungsbereiche, welche der Mitgliedsverein zum Zeitpunkt seines Beitritts zum Verband wahrgenommen hatte und die von der Behörde bewilligt waren.

Das Urheberrecht an den Manuals bleibt aber beim Verfasser und eine Weitergabe an Dritte ist verboten und fällt unter den Begriff Urheberrechtsverletzung.



24. Verzicht

Die Mitgliedsvereine verzichten auf Dauer ihrer Mitarbeit und Mitgliedschaft in der ATO auf jede eigene Ausbildungstätigkeit in jenen Bereichen, die von der ATO angeboten werden.

25. Verpflichtung

Jeder Mitgliedsverein verpflichtet sich alle Manuals, Unterlagen und insgesamt das Knowhow der gemeinsamen ATO nicht an Dritte weiterzugeben.

Dies gilt auch im Falle einer Beendigung des Mitgliedsverhältnisses zur Verbandsflugschule, aus welchen Gründen auch immer.

26. Änderungen - Ergänzungen

Notwendig werdende Änderungen oder Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung sind bei Bedarf durch den Verbandsvorstand zu beschließen.

27. Irrtum und Vorbehalt

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung wegen Verstoßes gegen gesetzliche Regelungen unwirksam sein oder werden, ist diese gesetzeskonform zu ersetzen.

Sollten sich Textstellen dieser Vereinbarung mit Regelungen in einem ATO Manual widersprechen, dann gilt der Wortlaut im Manual.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen führt nicht automatisch zur Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung.

Offensichtlich werdende irrtümliche Formulierungen oder Textfehler ziehen keinesfalls Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung nach sich, sind jedoch umgehend zu beheben.

Die Behebung mangelhafter Bestimmungen oder von Irrtümern ist dem Verbandsvorstand vorbehalten.



28. Beigestellte Infrastruktur

Der unterzeichnete Mitgliedsverein stellt der gemeinsamen ATO folgende Infrastruktur für den Ausbildungsbetrieb kostenlos zur Verfügung und versichert, dass er hierüber das Verfügungsrecht/Nutzungsrecht hat.

Eine Änderung oder Ergänzung der beim Eintritt gemeldeten Infrastruktur ist möglich, setzt jedoch eine Änderung der Standortbeschreibung voraus.

29. Liste der Schulflugzeuge

Der unterzeichnete Mitgliedsverein stellt der gemeinsamen ATO folgende Flugzeuge für den Ausbildungsbetrieb zur Verfügung und versichert, dass er hierüber das Verfügungsrecht/Nutzungsrecht hat und die Flugzeuge nach CAMO gewartet werden.

Kennzeichen	Type	Kennzeichen	Type

Eine Änderung oder Ergänzung der beim Eintritt gemeldeten Schulflugzeuge ist möglich, setzt jedoch eine Änderung der Schulflugzeugdokumentation voraus.

30. Nominierte Fluglehrer

Der unterzeichnete Mitgliedsverein nominiert folgende Fluglehrer/Vortragende für die gemeinsame Ausbildungstätigkeit.

Name	Berechtigungen gemäß Lizenz	Praxis	Theorie

Eine Änderung oder Ergänzung ist jederzeit möglich, setzt jedoch eine Änderung der Liste "Fluglehrer und Vortragende" voraus.

31. Nominierung Deputy Officer

Der Mitgliedsverein nominiert folgendes Vereinsmitglied als Deputy Officer für seinen Heimatflugplatz:

.....

Eine Änderung der Person des Deputy Officers im Einvernehmen mit dem ACM ist möglich.



32. Flugplatznutzung

Der unterzeichnete Mitgliedsverein erklärt, dass die gemeinsame ATO auf seinem Heimatflugplatz praktische Ausbildung durchführen darf. Er verpflichtet sich die hierfür notwendige Zustimmungserklärung des Flugplatzhalters zur Vorlage bei ACG zur Verfügung zu stellen. Allfällige Kosten/Gebühren in Zusammenhang mit der Flugplatznutzung trägt der am Flugplatz ansässige Mitgliedsverein.

Heimatflugplatz

33. Vertretung des unterzeichneten Mitgliedsvereins

Der unterzeichnete Mitgliedsverein wird ab dem Zeitpunkt des Beitritts zur gemeinsamen ATO im Verbandsvorstand wie folgt vertreten:

Name	Funktion

Für künftige Änderungen gelten die Regelungen im Verbandsstatut, insbesondere jene für Kooptierungen und Vorstandswahlen.

34. Eintrittsgebühr - Festlegung

Die Festlegung erfolgt nach den Grundsätzen, wie im Punkt 17 angeführt.

€

Für künftige Festlegungen ist der Verbandsvorstand zuständig.

35. Mitgliedsbeitrag - Festlegung

Die Festlegung erfolgt nach den Grundsätzen, wie im Punkt 18 angeführt.
Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2014:

€

Für künftige Festlegungen ist der Verbandsvorstand zuständig.

36. Statut des Mitgliedsvereines

Der Mitgliedsverein übergibt der Verbandsflugschule eine Kopie des aktuell gültigen Vereinsstatuts spätestens mit der Anerkennung dieser Kooperationsvereinbarung.

37. Erklärung des Beitritts

Der unterzeichnende Verein erklärt sich bereit als Mitgliedsverein der
"Austrian Pilots Academy - Verbandsflugschule"

beizutreten und anerkennt diese Kooperationsvereinbarung ohne Einschränkung.

Statutengemäße Unterschriften des Mitgliedsvereines, wie im Statut bzw. ZVR festgelegt.